

Weiterbildung für den Fachtitel Humantoxikologin^{GfKT} /
Humantoxikologe^{GfKT} der Gesellschaft für Klinische Toxikologie (GfKT)

Version 1-7 ▪ gültig ab 14. November 2024 ▪ Dokumentenstand: 24.01.2025

Gender-Hinweis: In diesem Dokument wird aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Sprachform verwendet. Die entsprechenden Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

1 Überblick

Der Fachtitel Humantoxikologe^{GfKT} wird von der Gesellschaft für Klinische Toxikologie vergeben und dokumentiert eine Weiterbildung für Apotheker, Human- und Veterinärmediziner und Naturwissenschaftler, wobei der Schwerpunkt auf der Beratungstätigkeit in einem Giftinformationszentrum liegt.

Die Humantoxikologie im Sinne dieser Weiterbildungsordnung befasst sich mit der Diagnostik und spezifischen Therapie von akuten und chronischen Intoxikationen. Die Beurteilung, Interpretation und Begutachtung von qualitativen und quantitativen pharmako- und toxikokinetischen Daten, die Bewertung der Untersuchungsergebnisse toxikologisch relevanter Stoffe in biologischen Materialien, die Interpretation klinisch-chemischer Befunde, die Einschätzung des Verlaufs und der Prognose einer Vergiftung und die Beratung über Therapieoptionen sind weitere Aufgabengebiete. Humantoxikologische Fachkenntnisse sind für die konsiliarische Beratung klinisch tätiger Ärzte und bei der telefonischen Beratung von Bürgerinnen und Bürgern bei Vergiftungsverdacht unabdingbar.

2 Struktur und Form der Weiterbildung

Die Weiterbildung wird umfassend in sieben offiziell vom Vorstand der GfKT verabschiedeten und von der Mitgliederversammlung genehmigten Dokumententeilen (A-G) beschrieben. Die jeweils gültige Version des gesamten Dokumentes ist auf der Website der GfKT (<http://www.klinitox.de>) öffentlich zugänglich.

Folgende Dokumententeile beschreiben die Weiterbildung "Humantoxikologe^{GfKT}".

- A. [Weiterbildungsordnung](#)
- B. [Weiterbildungskatalog](#)
- C. [Verzeichnis der Weiterbildungsstätten](#)
- D. [Verfahrensordnung der Anerkennungskommission](#)
- E. [Prüfungsordnung](#)
- F. [Fortbildungsordnung](#)
- G. [Fortbildungskriterien](#)

3 Leistungsspektrum

Der in der Giftberatung beschäftigte Humantoxikologe muss in der Lage sein, selbstständig und, insofern er nicht selbst approbierter Arzt ist, unter ärztlicher Supervision, die im Grundsatzdokument [„Aufgaben der Giftinformationszentren“](#) der Gesellschaft für Klinische Toxikologie festgeschriebenen Tätigkeitsfelder zu bewältigen. Insbesondere sind folgende Leistungen zu erbringen:

3.1 Beratungstätigkeit

Telefonische und schriftliche, patientenbezogen ausgerichtete Beratung von komplexen medizinischen, chemischen, pharmakologischen und toxikologischen Sachverhalten unter besonderer Berücksichtigung der Notfallversorgung akuter Vergiftungen bei Mensch und Tier, zur Abwendung akuter und chronischer Gesundheitsschäden und von Gefahren für die natürliche Umwelt.

3.2 Dokumentations- Recherche- und Auswertungstätigkeit

Umfassende Dokumentation der Beratungsfälle; Recherche, Sammlung und Auswertung für die Beratung relevanter schriftlicher und elektronischer Quellen; Erarbeitung resümierter Auswertungen (Kasuistiken; prospektive und retrospektive Fallserien); Ableitung von Empfehlungen für diagnostische und therapeutische Maßnahmen für die Beratungstätigkeit unter ärztlicher Supervision (insofern der Bewerber nicht selbst approbierter Arzt ist).

3.3 Pharmako- und Toxikovigilanz und Prävention

Erkennung und Auswertung von Vergiftungsfällen, die durch unerwünschte Wirkungen durch Arzneimittel, Kosmetika, Nahrungsmittel u.a. Verbraucherprodukte oder durch den Umgang mit chemisch-technischen Produkten verursacht wurden; Zusammenarbeit mit kommunalen, Landes-, Bundes- und europäischen Behörden bei der Risikokommunikation und Gefahrenabwehr; Erarbeitung von Vorschlägen zur Prävention von Vergiftungsfällen auch mit Naturtoxinen.

3.4 Aus-, Weiter- und Fortbildungstätigkeit

Mitwirkung an der Aus-, Weiter- und Fortbildungstätigkeit auf dem Gebiet der Humantoxikologie für Ärzte, Pflegepersonal, Apotheker, Naturwissenschaftler und den Rettungsdienst; Laieninformation über humantoxikologische Sachverhalte in mündlicher und schriftlicher Form.

3.5 Wissenschaftliche Tätigkeit

Mitarbeit in Fachgesellschaften; Darstellung der Arbeitsergebnisse in Vorträgen, Postern, Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften und auf wissenschaftlichen Tagungen.

A Weiterbildungsordnung

A-1 Präambel

Der Schwerpunkt der Weiterbildung liegt auf der praktischen Tätigkeit in einer Weiterbildungsstätte. Die Weiterbildungszeit dient dazu, vertiefte berufliche Erfahrungen in strukturierter Form zu erlangen, insbesondere der Vermittlung, dem Erwerb und dem Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf humantoxikologischem Gebiet einschließlich der spezifischen Techniken für die Beratungstätigkeit am Telefon. Einzelheiten sind im [Weiterbildungskatalog](#) verzeichnet. Weiterbildungsstätten sind die im [Verzeichnis der Weiterbildungsstätten](#) aufgeführten Giftinformationszentren und das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR).

Ein Bewerber muss einen Klinischen Toxikologen^{GfKT} oder einen Humantoxikologen als Mentor wählen, der für die Betreuung des Bewerbers während der Weiterbildung zuständig ist. Dieser Mentor soll vorzugsweise in derselben Weiterbildungsstätte wie der Bewerber tätig sein. Können in der Weiterbildungsstätte bestimmte praktische Weiterbildungsinhalte nicht vermittelt werden, sind diese durch Hospitationen in anderen [Weiterbildungsstätten](#) zu erwerben.

A-2 Voraussetzungen zur Erlangung des Fachtitels

Die Anerkennung als „Humantoxikologe^{GfKT}“ wird von der GfKT auf Antrag verliehen, sofern die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Alle Voraussetzungen müssen bis zum Anmeldetermin erfüllt sein.

- 2.1. Mitgliedschaft in der GfKT (Einreichung der kompletten Antragsunterlagen (Antragsformular + CV) bis zum 01.01. des jeweiligen Jahres)
- 2.2. Approbation als Apotheker, Arzt oder Tierarzt oder Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Biologie, Chemie, Lebensmittelchemie oder einem vergleichbaren Fachgebiet
- 2.3. Nachweis einer mindestens zweieinhalbjährigen praktischen Tätigkeit in Vollzeit oder als Vollzeitäquivalent nach Abschluss des Universitätsstudiums in einer [Weiterbildungsstätte](#) durch eine Bescheinigung des Vorgesetzten oder des Mentors. Auf Antrag kann

Weiterbildungszeit einer anderen fachverwandten Weiterbildung teilweise angerechnet werden.

- 2.4. Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Teilgebieten des [Weiterbildungskatalogs](#).
- 2.5. Nachweis der Beratungstätigkeit von mindestens 5.000 klinisch-toxikologischen Fällen
- 2.6. Im Rahmen der Weiterbildung müssen unter Supervision mindestens fünf eigenständige Werke, die der Giftberatung dienen, erstellt worden sein, deren Anfertigung durch den Mentor zu bestätigen ist. Ihm obliegt die Qualitätskontrolle dieser Werke, deren Art und Inhalt im Antrag zu dokumentieren ist. Bei diesen Werken kann es sich um Beratungsmonographien, Computerprogramme, Gutachten, Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, grundlegende strukturelle Arbeiten und Ähnliches handeln. Diese Werke müssen auf Verlangen der Anerkennungskommission vorgelegt werden. Die Bewertung und Anerkennung dieser Werke obliegt der Anerkennungskommission.
- 2.7. Zusätzlich zu den in 2.6 erwähnten Werken: Nachweis der Beteiligung an wissenschaftlichen Arbeiten durch Vorlage von mindestens fünf Publikationen toxikologischen Inhalts einschließlich Fallberichten in anerkannten Fachzeitschriften, Mitteilungsblättern oder Kongressberichten einschlägiger Fachgesellschaften, davon mindestens zwei mit Erst- oder Letztautorenschaft des Bewerbers, oder mindestens eine mit Erst- oder Letztautorenschaft des Bewerbers, wenn es sich dabei um eine Publikation (kein Abstract) in einem peer reviewed Journal handelt.
- 2.8. Erfolgreiche mündliche Abschlussprüfung gemäß der [Prüfungsordnung](#) über alle Teilgebiete des [Weiterbildungskatalogs](#).
- 2.9. Entrichtung der Bearbeitungsgebühr

A-3 Antragstellung

Der Antrag ist formlos an den [Vorsitzenden der Anerkennungskommission](#) zu richten.

Folgende Unterlagen sind in der angegebenen Reihenfolge als eine PDF-Datei einzureichen:

- 3.1. Lebenslauf
- 3.2. Kopie der Approbationsurkunde (Apotheker, Ärzte, Tierärzte) bzw. des Zeugnisses über ein abgeschlossenes Studium der Biologie, Chemie, Lebensmittelchemie (Staatsexamen, Diplom bzw. gleichwertiges), ggf. zusätzlich Kopie der Fachapotheker- bzw. Facharzturkunde, Nachweise über erworbene akademische Grade (Promotion, Habilitation) und für die Humantoxikologie relevante Zusatzqualifikationen.
- 3.3. Bescheinigung des Vorgesetzten oder des Mentors über die mindestens zweieinhalbjährige Tätigkeit in einer der Weiterbildungsstätten. Bei Teilzeitarbeit verlängert sich die Dauer der Tätigkeit entsprechend.
- 3.4. Bescheinigungen über erworbene Kenntnisse gemäß des [Weiterbildungskatalogs](#)
- 3.5. Bescheinigung des Vorgesetzten oder des Mentors über mindestens 5.000 vom Bewerber unter Supervision (insofern der Bewerber nicht selbst Arzt ist) selbstständig durchgeführte Beratungen bei humantoxikologischen Fällen mit Vergiftungsverdacht.
- 3.6. Liste von fünf Werken, die der Giftberatung dienen (siehe 2.6) und Liste von fünf wissenschaftlichen Publikationen (siehe 2.7). Die Publikationen müssen in Volltext (vorzugsweise als PDF) mit den Antragsunterlagen eingereicht werden.

A-4 Erteilung der Anerkennung

- 4.1. Das Verfahren über die Anerkennung als „Humantoxikologe^{GfKT}“ wird durch die [Verfahrensordnung der Anerkennungskommission](#) und die [Prüfungsordnung](#) geregelt.
- 4.2. Nachdem die Anerkennungskommission den Antrag des Bewerbers entsprechend der geltenden Weiterbildungsordnung geprüft hat, teilt sie das Ergebnis dem Vorsitzenden der GfKT mit. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und damit über die grundsätzliche Erteilung der Anerkennung.
- 4.3. Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen den Bewerber dennoch zur Prüfung zulassen.
- 4.4. Nach Bestehen der Prüfung teilt der Vorsitzende der Anerkennungskommission dem

Vorsitzenden der GfKT das Resultat mit. Über die Anerkennung wird eine Urkunde mit den Unterschriften des Vorsitzenden der GfKT und des Vorsitzenden der Anerkennungskommission ausgestellt. Der Fachtitel darf erst nach Erhalt der Urkunde geführt werden.

- 4.5. Wird der Bewerber nicht zur Prüfung zugelassen, kann er innerhalb von drei Monaten beim Vorsitzenden der GfKT schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 4.6. Die Namen der Personen, die als „Humantoxikologe^{GfKT}“ anerkannt sind, werden auf der Website der GfKT veröffentlicht, sofern der Fachtitelträger hierzu nicht Widerspruch einlegt.

A-5 Verpflichtung zur Fortbildung

Die Anerkennung als „Humantoxikologe^{GfKT}“ verpflichtet zur Fortbildung auf dem Gebiet der Humantoxikologie. Siehe hierzu auch [F Fortbildungsordnung](#) und [G Fortbildungskriterien](#).

A-6 Widerruf der Anerkennung

Der Vorstand widerruft die Anerkennung, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen zur Erlangung des Fachtitels nicht mehr gegeben sind oder nie gegeben waren. Der Betroffene wird von der Liste der Fachtitelträger auf der Website der GfKT gestrichen.

B Weiterbildungskatalog

B-1 Kenntnisse

Der als Humantoxikologe^{GfKT} tätige Apotheker, Human-, Veterinärmediziner oder Naturwissenschaftler soll über Kenntnisse auf folgenden Gebieten verfügen:

- Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie
 - Pharmako- und Toxikodynamik, Mechanismen der akuten und chronischen Toxizität
 - Pharmako- und Toxikokinetik
 - Fremdstoffmetabolismus
 - Organtoxizität
 - Genotoxizität, Mutagenität, Karzinogenität
 - Reproduktionstoxizität

- Klinik
 - Symptome und Syndrome akuter und chronischer Vergiftungen
 - Diagnostische Maßnahmen und Monitoring
 - Bewertung toxikologisch relevanter klinisch-chemischer Messgrößen
 - Spezielle Therapie akuter und chronischer Vergiftungen
 - Maßnahmen der primären Giftentfernung
 - Maßnahmen der sekundären Giftentfernung
 - Antidottherapie

- Spezielle Pharmakotherapie
 - Arzneimittel in der Notfall- und Intensivtherapie
 - Arzneimittel in der Schwangerschaft und Stillzeit
 - Überdosierung, Fehlanwendung und Missbrauch von Arzneimitteln
 - Arzneimittelallergie
 - Arzneimittelabhängigkeit

- Analytische Toxikologie
 - Klinisch-toxikologische Befundung und Begutachtung

- Interpretation der klinisch-toxikologischen Untersuchungsergebnisse
- Risikobewertung
 - Expositionseinschätzung
 - Gefährdungspotential chemischer Stoffe
- Weitere Spezielle Kenntnisse
 - Grundlagen in Klinischer Chemie und Labormedizin
 - Toxinologie natürlicher Noxen (Mikroorganismen, Pilze, Pflanzen, Tiere)
 - Grundlagen der Forensischen Toxikologie und Chemie
 - Alkohol/Drogen-Missbrauch/Abhängigkeit: Symptomatik, Labordiagnostik
 - Kenntnisse über das Suchthilfesystem
 - Erkennen selbstschädigenden Verhaltens, Kenntnisse zur Vermittlung von Hilfe in Krisensituationen
- Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung der toxikologischen Beratung
 - Recherche und Bewertung toxikologischer Informationsquellen
 - Erstellung von Dokumenten für die Beratung
 - Telefonisches Beratungsgespräch
 - Falldokumentation
 - Kritische Bewertung von Falldaten
 - Auswertung retrospektiver und prospektiver Fallserien
- Gesetzeskunde
 - Arzneimittelrecht
 - Betäubungsmittelrecht
 - Chemikalienrecht
 - Schweigepflicht und Datenschutzbestimmungen

B-2 Kompetenzen

Der als Humantoxikologe^{GfKT} tätige Apotheker, Human-, Veterinärmediziner oder Naturwissenschaftler muss in der Lage sein, im Beratungsgespräch - sofern nicht selbst Humanmediziner, unter ärztlicher Supervision - folgende Sachverhalte eigenständig zu erfassen, zu bewerten und zu beraten:

- **Toxikologische Anamnese:**
(W-Fragen) Wann (Zeitpunkt) wurde was (Noxen) in welcher Dosis/Menge von wem (Erwachsener, Kind, Tier) wie aufgenommen (Aufnahmeweg); welche Symptome sind wann aufgetreten; welche Befunde (Atmung, Kreislauf, Bewusstseinslage, Pupillenreaktion, Reaktion auf Schmerzreiz etc.) wurden erhoben; welche Maßnahmen (Stabilisierung der Vitalfunktionen; Giftentfernung etc.) wurden bereits durchgeführt oder eingeleitet.
- **Fallbesprechung:**
Vorläufige Einschätzung der Gefährdung des Patienten; bei Mischintoxikationen sind die einzelnen Noxen zu bewerten (Rangfolge bzw. toxikologische Relevanz); bei Arzneimitteln körperrgewichtbezogene Dosisschätzung (insbesondere bei Kindern) und Vergleich mit der Dosierung bei therapeutischer Anwendung (Vielfaches der üblichen Einzeldosis bzw. Tagesmaximaldosis); kurze Darstellung des möglichen Vergiftungsbildes, insbesondere der Symptome und Befunde, die auf eine vitale Bedrohung hinweisen, und des zeitlichen Ablaufs unter Berücksichtigung der Pharmako- bzw. Toxikokinetik unter Hinweis auf Latenzen bei Retardpräparaten und mögliche spätere organotoxische Wirkungen.
- **Empfehlungen:**
Zu lebensrettenden Antidota; zur intensivmedizinischen Überwachung und weiteren diagnostischen Maßnahmen; zur Indikation von Giftentfernungsmaßnahmen, zu den Indikationen einer Antidottherapie, zur Durchführung der toxikologischen Analytik; zu weiteren symptomatischen Maßnahmen.

C Verzeichnis der Weiterbildungsstätten

Berlin

Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin, CC05; CBF
Hindenburgdamm 30, Haus VIII, 12203 Berlin

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR);
Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin

Bonn

Informationszentrale gegen Vergiftungen; Zentrum für Kinderheilkunde der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn;
Venusberg-Campus 1; D-53127 Bonn

Erfurt

Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen (GGIZ);
Nordhäuser Str. 74; D-99089 Erfurt

Freiburg

Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg (VIZ) Universitätsklinikum Freiburg;
Zentrum für Kinderheilkunde und Jugendmedizin;
Breisacher Str. 86b, 79110 Freiburg

Göttingen

Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-
Holstein (GIZ-Nord); Universitätsmedizin Göttingen - Georg-August-Universität;

Robert-Koch-Str. 40; D-37075 Göttingen

Mainz

Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Klinische Toxikologie,
Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität
Langenbeckstraße 1; D-55131 Mainz

München

Abteilung für klinische Toxikologie & Giftnotruf München,
Klinikum rechts der Isar, Technische Universität München;
Ismaninger Str. 22; D-81675 München

Wien

Vergiftungsinformationszentrale Wien, Gesundheit Österreich GmbH,
Stubenring 6; A-1010 Wien

Zürich

Tox Info Suisse,
Freiestrasse 16; CH-8032 Zürich

D Verfahrensordnung der Anerkennungskommission

1. Die Kommission wird durch den Vorstand der GfKT berufen und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende der Kommission ist für die Eröffnung und Durchführung des Anerkennungsverfahrens sowie für den laufenden Schriftverkehr mit dem Bewerber verantwortlich. Er leitet die Kommissionssitzungen. Sofern er verhindert ist, wird diese Aufgabe von seinem Stellvertreter übernommen.
3. Das Verfahren zur Anerkennung besteht aus folgenden Abschnitten:
 - 3.1 Registrierung des Antragseingangs und Vorprüfung der eingereichten Unterlagen durch den Vorsitzenden der Anerkennungskommission. Das Verfahren wird eröffnet nach Eingang der Bearbeitungsgebühr, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt und auf der Website der GfKT veröffentlicht wird.
 - 3.2 Der Vorsitzende der Kommission benachrichtigt umgehend den Bewerber sowie alle Kommissionsmitglieder über den Eingang des Antrags und bestimmt mindestens drei Kommissionsmitglieder als Gutachter. Der Vorsitzende übersendet den Gutachtern gleichzeitig die Unterlagen.
 - 3.3 Jeder Gutachter prüft die Voraussetzungen zur Erlangung des Fachtitels und gibt innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme dazu ab. Wird diese Frist nicht eingehalten, so fordert der Kommissionsvorsitzende die Unterlagen zurück und bestimmt ein anderes Kommissionsmitglied als Gutachter.
 - 3.4 Wenn die Stellungnahmen der Gutachter einheitlich positiv sind, schlägt der Kommissionsvorsitzende dem Vorstand vor, den Bewerber zur Prüfung zuzulassen. Weichen die Stellungnahmen voneinander ab, muss die Kommission darüber beraten und innerhalb von vier Wochen den Vorsitzenden der GfKT über den Ausgang der Beratung schriftlich informieren. Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen.
 - 3.5 Nach positivem Vorstandsbeschluss stellt der Vorsitzende der Kommission die

Prüfungskommission gemäß der [Prüfungsordnung](#) zusammen. Er teilt dem Bewerber umgehend den Beschluss des Vorstands über die Zulassung sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission schriftlich mit und terminiert in Abstimmung mit dem Bewerber die Prüfung. Diese sollte noch im selben Jahr, vorzugsweise im Rahmen der Jahrestagung, abgehalten werden. Voraussetzung ist die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

3.6 Der Vorsitzende der Kommission nimmt nach der Prüfung das von der Prüfungskommission verfasste Prüfungsprotokoll in Empfang und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Vorsitzenden der GfKT mit.

3.7 Die Archivierung der Originale der Antrags-, Anerkennungs- und Prüfungsunterlagen, Bescheinigungen usw. in elektronischer Form obliegt dem Vorsitzenden der Anerkennungskommission, nach Abschluss des Verfahrens dem Vorsitzenden der GfKT.

3.8 Termine:

- Spätestens 1. Mai:
Eingang der Anträge zur Erlangung der Fachtitel beim Vorsitzenden der Anerkennungskommission (dieser Termin wird auf der Homepage genannt)
- Spätestens 15. Juli:
Prüfung des Antrags und Mitteilung des Ergebnisses an die Kandidaten
- Spätestens 31. August:
Mitteilung der Zulassung zur Prüfung und Prüfungstermin
- Spätestens 30. September:
Mitteilung der Zusammensetzung der Prüfungskommission

E Prüfungsordnung

E-1 Prüfungsziel

Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Bewerber umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Humantoxikologie besitzt. Die Prüfung ist gebührenpflichtig. Die Prüfungsgebühr wird vom Vorstand der GfKT festgelegt.

E-2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst die Teilgebiete des [Weiterbildungskatalogs](#) für die Anerkennung als „Humantoxikologe^{GfKT}“.

E-3 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird aus vier Mitgliedern der GfKT zusammengesetzt, wovon mindestens drei Mitglieder die Anerkennung als „Klinischer Toxikologe^{GfKT}“ oder „Humantoxikologe^{GfKT}“ besitzen müssen. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss dabei Mitglied der Anerkennungskommission sein. Der Vorsitzende der Prüfungskommission muss universitäre Lehr- und Prüfungserfahrung besitzen. Ein Mitglied der Prüfungskommission führt das Protokoll. Die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen nicht aus der Einrichtung des Bewerbers kommen. Der Mentor ist als Mitglied der Prüfungskommission nicht zugelassen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird dem Vorsitzenden der GfKT schriftlich mitgeteilt. Die Prüfungskommission ist für die Organisation der Prüfung zuständig. Der Bewerber kann beim Vorstand schriftlich begründeten Einspruch gegen die Zusammensetzung der Prüfungskommission bis zwei Wochen nach der Mitteilung erheben. Wird dem Einspruch stattgegeben, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Prüfungskommission zusammengestellt werden. Sollte die Zusammensetzung einer neuen Prüfungskommission aus nachvollziehbaren Gründen innerhalb der genannten Frist nicht möglich sein, so muss ein separater Prüfungstermin mit dem Bewerber abgestimmt werden.

E-4 Prüfungsart

Die Prüfung wird mündlich und einzeln durchgeführt und ist nicht öffentlich. Sie soll etwa eine Stunde dauern.

Sollte eine Präsenzveranstaltung aus dringenden Gründen (z.B. Pandemie) nicht möglich sein, findet die Prüfung online statt.

Bei krankheitsbedingtem Ausfall kann dem Kandidaten alternativ auch ein online Ersatztermin angeboten werden. Besteht der Kandidat auf der Durchführung der Prüfung als Präsenzveranstaltung, wird ein Ersatztermin im Folgejahr (im Rahmen der GfKT Jahrestagung) angeboten. Die Vorlage eines ärztlichen Attests beim Vorstand ist erforderlich.

Der Protokollführer erstellt ein Protokoll über die Prüfung und dokumentiert das Prüfungsergebnis, das im Konsens erzielt werden muss. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und danach innerhalb einer Woche dem Vorsitzenden der Anerkennungskommission übersandt, der es umgehend an den Vorsitzenden der GfKT weiterleitet. Zusätzlich zu einem schriftlichen Protokoll erfolgt ein Mitschnitt des Prüfungsgesprächs (Voice-Recording). Der Kandidat wird darüber in der Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung informiert und kann den Mitschnitt ablehnen. Der Mitschnitt wird bis zum Ende der Einspruchsfrist (siehe E 6) aufbewahrt und anschließend gelöscht.

E-5 Wiederholung der Prüfung

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres abgelegt sein und von einer neu zusammengesetzten Prüfungskommission durchgeführt werden.

E-6 Nichtbestehen der Prüfung

Besteht ein Bewerber die Prüfung oder die Wiederholungsprüfung nicht, kann er innerhalb von drei Monaten beim Vorsitzenden der GfKT schriftlich und begründet Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

F Fortbildungsordnung

F-1 Präambel

Gemäß Punkt A-5 der [Weiterbildungsordnung](#) ist der Humantoxikologe^{GfKT} zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildung soll die Gebiete des [Weiterbildungskatalogs](#) umfassen, um die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen, neue Erkenntnisse zu erwerben und neue Entwicklungen kennen zu lernen.

F-2 Fortbildungskategorien

Kategorie A: Von der GfKT anerkannte Workshops, Seminare und Arbeitskreis-Sitzungen

Kategorie B: Von der GfKT anerkannte nationale und internationale Kongresse und Tagungen auf den Gebieten des [Weiterbildungskatalogs](#)

Kategorie C: Eigene Vorträge, Publikationen, Lehrtätigkeit, Kongressbeiträge

Kategorie D: Hospitationen, Teilnahme an Vorlesungen und Vorträgen toxikologischen Inhalts

F-3 Minimalanforderungen, maximale Anrechenbarkeit

Der Humantoxikologe^{GfKT} hat 50 Fortbildungspunkte pro Jahr nachzuweisen. Davon werden 20 Stunden aus Selbststudium anerkannt. Pro Jahr müssen mindestens 20 Fortbildungspunkte aus den Kategorien A-B erworben werden; aus der Kategorie „C“ sind pro Jahr maximal 20 Fortbildungspunkte anrechenbar. Aus der Kategorie D sind pro Jahr maximal 10 Fortbildungspunkte anrechenbar. Die Gesamtzahl an Fortbildungspunkten, die pro Jahr erworben werden können, ist nicht limitiert.

F-4 Vergabe von Fortbildungspunkten

Besuchte Veranstaltungen müssen mit Fortbildungspunkten durch die GfKT anerkannt sein. Die anerkannten Veranstaltungen sowie die dafür vergebenen Fortbildungspunkte werden auf der Homepage der GfKT veröffentlicht. Für Publikationen, gehaltene Lehrveranstaltungen und

Präsentationen werden von der GfKT Fortbildungspunkte wie folgt vergeben. Kongressbeiträge (Vorträge oder Poster) bei Veranstaltungen, die von der GfKT anerkannt sind, werden mit zwei Fortbildungspunkten pro Beitrag angerechnet. Für Lehrtätigkeit (Vorträge, Vorlesungen, Workshops, Seminare) werden pro Stunde zwei Fortbildungspunkte angerechnet. Der Erst- und/oder korrespondierende Autor einer in einer Zeitschrift im Fachbereich veröffentlichten Publikation erhält vier Fortbildungspunkte, die Koautorenschaft bringt jeweils einen Fortbildungspunkt. Über alle zunächst nicht anerkannten Fortbildungsveranstaltungen entscheidet die GfKT bezüglich deren Anrechenbarkeit.

F-5 Nachweis der Fortbildung

Der Vorstand kann alle drei Jahre die Humantoxikologen^{GfKT} auffordern, Nachweise ihrer regelmäßigen Fortbildung einzureichen. Humantoxikologen^{GfKT}, die ihre Fortbildung nicht innerhalb der dreijährigen Kontrollperiode absolviert haben, können die fehlende Fortbildung in dem auf die Kontrollperiode folgenden Jahr nachholen. Die hierbei erworbenen Fortbildungspunkte dürfen für die folgende Kontrollperiode nicht nochmals angerechnet werden. Kann ein Humantoxikologe^{GfKT} eine ausreichende Fortbildung nicht nachweisen, so entscheidet der Vorstand, ob der Fachtitel ruht oder aberkannt wird. In beiden Fällen wird sein Name von der auf der Homepage der GfKT veröffentlichten Liste der Fachtitelträger gestrichen.

F-6 Sonderregelungen

Auf Antrag können fortbildungspflichtige Personen durch den Vorstand der GfKT vorübergehend von der Fortbildungspflicht befreit werden.

F-7 Einspruch

Ist ein Humantoxikologe^{GfKT} mit der Anerkennung der Fortbildungspunkte nicht einverstanden, kann er innerhalb von drei Monaten beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

G Fortbildungskriterien

G-1 Generelles

Neben allen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen der GfKT werden Kongresse nationaler und internationaler Fachgesellschaften aus den Bereichen Forensische Toxikologie und Klinische Toxikologie grundsätzlich anerkannt. Insbesondere betrifft dies Aktivitäten folgender Fachgesellschaften oder Organisationen (in alphabetischer Reihenfolge):

- American Association for Clinical Chemistry (AACC)
- American Academy of Forensic Science (AAFS)
- Apothekerkammern (AK)
- Ärztekammern (ÄK)
- Belgian and Luxembourgian Society of Toxicology (BLT)
- Deutsche Gesellschaft für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie (DGPT)
- Deutsche Gesellschaft für Internistische Intensivmedizin und Notfallmedizin (DGIIN)
- Deutsche Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin (DGKL)
- Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM)
- Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM)
- Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI)
- Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft (DPhG)
- European Association of Poisons Centres and Clinical Toxicologists (EAPCCT)
- European Network of Forensic Science Institutes (ENFSI)
- International Association of Therapeutic Drug Monitoring and Clinical Toxicology (IATDMCT)
- Österreichische Gesellschaft für Internistische und Allgemeine Intensivmedizin (ÖGIAIM)
- Schweizerische Gesellschaft für Klinische Chemie (SGKC)
- Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM)
- Société de Toxicologie Clinique (STC)

- Société Francaise de Toxicologie Analytique (SFTA)
- Society of Forensic Toxicologists (SOFT)
- Society of Hair Testing (SOHT)
- The International Association of Forensic Toxicologists (TIAFT)
- etc.

Fortbildungsveranstaltungen oder Kongresse von Fachbereichen, die einen Bezug zur Klinischen Toxikologie (z.B. Veranstaltungen in Pharmakologie, Toxikologie, Pharmazie, Drug Monitoring, Labormedizin, Psychopharmakologie, Instrumenteller Analytik) aufweisen, sind anrechenbar, wenn die Veranstaltung im entsprechenden Fachbereich bzw. von der entsprechenden Fachgesellschaft als Weiter- oder Fortbildung anerkannt ist. Die Anzahl Fortbildungspunkte (FBP) wird durch den Vorstand der GfKT auf Anfrage festgelegt.

Interne Weiter- und Fortbildungen innerhalb der [Weiterbildungsstätten](#) oder anderer klinisch-toxikologischer Institutionen im In- und Ausland sind mit einem FBP pro Stunde anrechenbar, sofern ihre Dauer mindestens 45 min beträgt und die Teilnahme in der jeweiligen Institution dokumentiert wird.

Mitarbeit in Arbeitskreisen der GfKT oder in Arbeitsgruppen anderer fachnaher Gesellschaften (bspw. GTFCh, andere nationale Fachgesellschaften) können mit einem FBP pro Stunde angerechnet werden.

G-2 Erfassen der Fortbildungstätigkeit

Die eigene Fortbildungstätigkeit muss individuell erfasst (bspw. in einem Excel-Sheet) und auf Verlangen dem Vorstand der GfKT vorgelegt bzw. mit Teilnahmebescheinigungen belegt werden.

Veranstaltungen unter Beteiligung der GfKT

- Jahrestagung der deutschsprachigen GIZ

Veranstaltungen anderer Fachgesellschaften

Klinische Toxikologie

Fachgesellschaft	Veranstaltung	Maximal anrechenbare Fortbildungspunkte (FBP)
EAPCCT	Scientific Congress	15
NACCT	North American Congress of Clinical	15
Schweizerische Gesellschaft für Toxikologie	Jahrestagung	15
STC	Annual Meeting	15
Vereinigung Skandinavischer GIZ	Annual Meeting	8
BLT	Annual Meeting	je nach KT-Themen: 1 FBP/h
DGKL	AK KT Minisymposium	8
DGPT	Jahreskongress	8
DGPT	Weiterbildungskurs KT als Fortbildung für Weitergebildete	15
SFTA	Congr�s annuel	15
DGKL	Jahreskongress	je nach KT-Themen: 1 FBP/h
EUROMEDLAB	Kongress	je nach KT-Themen: 1 FBP/h
AACC	Annual Meeting	je nach KT-Themen: 1 FBP/h
DPhG , �K, AK	Vortr�ge, Weiterbildungen	je nach KT-Themen: 1 FBP/h
AGNP	Symposium und Workshops	je nach KT-Themen: 1 FBP/h
SGKC	Jahresversammlung	je nach KT-Themen: 1 FBP/h
CCCTA	Journ�es Scientifiques	je nach KT-Themen: 1 FBP/h

Analytische und forensische Toxikologie

Fachgesellschaft	Veranstaltung	Maximal anrechenbare Fortbildungspunkte
TIAFT	Annual Meeting	15
DGRM	Jahrestagung	10
SOFT	Annual Meeting	15
DGVM	Tagung	8
DGVM	Symposium	je nach FT-Themen: 1 FBP/h
IATDMCT	Congress	je nach FT-Themen: 1 FBP/h
ICADTS	Congress	je nach FT-Themen: 1 FBP/h
SGRM	Sommertagung	8
CCCTA	Journ�es Scientifiques	8

Dokumentenhistorie

Die Historie des Dokuments wird vom Vorstand der GfKT separat geführt.